

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz in der Sitzung am 07. November 2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windmühle Steinadler“

für das nördliche Teilgebiet der Windmühle Steinadler sowie der Entwurf der Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom

26. November 2018 bis 04. Januar 2019

in der Amtsverwaltung des Amtes Langballig in 24977 Langballig, Süderende 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 25, während folgender Zeiten öffentlich aus:

**montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr.**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.langballig.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windmühle Steinadler“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windmühle Steinadler“ der Gemeinde Westerholz ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Im Auftrage

Spring-Renken